

Anpassungsqualifizierung

RUND UM DEN UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ

Die **gesetzliche Unfallversicherung** übernimmt die Haftung der Arbeitgeber für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gegenüber den Beschäftigten. Die **Berufsgenossenschaften und Unfallkassen** treten im Falle eines Unfalls oder einer Erkrankung für die Versicherten ein und unterstützen die Beschäftigten sowohl bei der Akutversorgung wie auch bei der Wiedereingliederung.

Absolviert eine ausländische Fachkraft eine **Anpassungsqualifizierung** in Betrieb, Bildungszentrum und/oder bei einem externen Bildungsträger, so ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz (und damit die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen) abhängig von der Ausgestaltung der jeweiligen Qualifizierungsmaßnahme.

Nachfolgend werden fünf typische Fallkonstellationen erläutert und versicherungstechnisch eingeordnet.

1. Personen außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses

- Betreffende gelten in einer beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung als «beruflich Lernende».
- Sie sind versichert über den Unfallversicherungsträger des jeweiligen Bildungsträgers.
- Schickt der Bildungsträger den Teilnehmer zum Praktikum in einen Betrieb, so bleibt – sofern er weiterhin die Gesamtverantwortung für die Qualifizierungsmaßnahme innehat – auch während eines solchen Praktikums die Unfallversicherung des Bildungsträgers zuständig.

2. Personen in einem Beschäftigungsverhältnis

- Es besteht ein Beschäftigungsverhältnis, wenn der Teilnehmende in den Praktikumsbetrieb eingegliedert ist (= der Arbeitgeber übt sein Dispositionsrecht aus und bestimmt Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsverrichtung) oder eine Vergütung gezahlt wird.
- Für die Dauer des Praktikums ist der Unfallversicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger des Betriebs gegeben.

3. Ausschließlich betriebliche Anpassungsqualifizierung

- Die Qualifizierung findet ausschließlich in einem Betrieb und ohne Bezug zu einem Bildungsträger statt.
- In diesem Fall besteht grundsätzlich Unfallversicherungsschutz als «Beschäftigte/r» oder arbeitnehmerähnliche Person, d. h. der für den Betrieb zuständige Versicherungsträger gewährleistet den Unfallversicherungsschutz.

4. Schulungen und Lehrgänge

- Der Versicherungsschutz ist abhängig davon, ob der Kurs/Lehrgang einem Beschäftigungsverhältnis zuzurechnen ist oder nicht.
- Schickt der Arbeitgeber den Praktikanten während der Arbeitszeit zu einer Schulung, dann besteht Versicherungsschutz durch den Unfallversicherungsträger des Arbeitgebers.
- Besucht der Teilnehmer einen Kurs hingegen aus rein privaten, eigennützigen und nicht wirtschaftlichen Interessen und besteht kein Zusammenhang zum Beschäftigungsverhältnis, dann kann unter Umständen Versicherungsschutz als «beruflich Lernender» bestehen (siehe Punkt 1).

5. Qualifizierung als arbeitsmarktpolitische Maßnahme

- Es besteht eine Förderung über SGB II oder III (Person oder Maßnahme).
- Der Versicherungsschutz wird über den Unfallversicherungsträger des betreffenden Sachkostenträgers gewährleistet (Sachkostenträger = Bildungseinrichtung, welche die Maßnahme eigenverantwortlich auf eigene Rechnung durchführt und z. B. Personal, Räume und Unterrichtsmittel stellt).

Grundsätzlich ist eine Meldung der Anpassungsqualifizierungsteilnehmer/innen an die Unfallversicherung nicht notwendig, da sie per Gesetz versichert sind. Die entsprechenden Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden im Rahmen der nachträglichen Bedarfsdeckung erst im Folgejahr anhand der Lohnsumme des Betriebs erhoben.

Trotzdem empfiehlt es sich, den individuellen Versicherungsschutz der betreffenden Fachkraft zu überprüfen und ggf. mit der zuständigen Unfallkasse abzuklären.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



unternehmen
berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

Haftungsausschluss:

Die Inhalte dieses Merkblatts wurden sorgfältig recherchiert und ausführlich mit Fachexperten abgestimmt, geben jedoch nur einen ersten Einblick in das Thema. Daher übernehmen wir keine Gewähr für Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der Angaben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

Der Inhalt dieses Merkblattes basiert auf einem Beitrag von Herrn Ronald Hecke, (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.) für das Webmagazin des Projekts Unternehmen Berufsanerkennung, nachzulesen unter <https://www.unternehmen-berufsanerkennung.de/blog/unfallversicherung-in-der-anpassungsqualifizierung>